

Satzung

der Behinderten-Sport-Gemeinschaft Neukirchen-Vluyn e.V. (BSG)
gemäß Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 22. Oktober 2025

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen:

Behinderten-Sport-Gemeinschaft Neukirchen-Vluyn e.V. (BSG)

Er hat seinen Sitz in Neukirchen-Vluyn und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Kleve eingetragen.

§ 2

Zweck

1. Zweck des Vereins ist,
 - 1.1. den Sport für jede Person zur Erhaltung und Wiedergewinnung der Gesundheit und der körperlichen Leistungsfähigkeit sowie zur Förderung der Eigeninitiative, der Selbständigkeit und der sozialen Integration der von Behinderten zu fördern und einzusetzen und
 - 1.2. jeder (jedem) Behinderten die Teilnahme am Sport im Prozess der Rehabilitation zu ermöglichen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes
- b) Förderung des Behinderten-, Freizeit- und Breitensports
- c) Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern und Trainern
- d) Leistungen zur medizinischen Prävention und Rehabilitation mit qualifizierter Betreuung

Um die Zwecke zu verwirklichen ist der Verein Mitglied in den für die betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Vereinsämter üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus, können aber eine angemessene Vergütung erhalten. Die Entscheidung trifft die Mitgliederversammlung nach Vorschlag des Gesamtvorstandes.

6. Der Verein räumt den Angehörigen aller Nationalitäten und Bevölkerungsgruppen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz parteipolitischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz und Neutralität.
7. Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.
8. Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und des Landes NRW.

§ 4 **Mitgliedschaft**

Mitglied im Verein kann jede interessierte Person werden.

1. Mitglieder des Vereins sind
 - 1.1. als ordentliche Mitglieder
 - 1.1.1. jede natürliche Person ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse, Religion oder Behinderung
 - 1.2. als außerordentliche Mitglieder
 - 1.2.1. natürliche und juristische Personen, die die Ziele des Behindertensports unterstützen
 - 1.2.2. Fördermitglieder
 - 1.3. Ehrenmitglieder
2. Die Mitgliedschaft ist in Textform beim Vorstand des Vereins zu beantragen.
Der Aufnahmeantrag eines/einer Minderjährigen bedarf der Einwilligung der gesetzlichen Vertreter.
Über den Antrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand spätestens in seiner nächsten Zusammenkunft mit Stimmenmehrheit. Die Mitgliedschaft beginnt am nächsten Monatsersten nach Mitteilung über den Aufnahmeverschluss.
Gegen eine Ablehnung hat die/der Antragstellerin/Antragsteller binnen 4 Wochen das Recht des Widerspruchs. Über den Widerspruch entscheidet der geschäftsführende Vorstand endgültig.
Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Gesamtvorstand mit 2/3 Mehrheit.

§ 5 **Erlöschen der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Ausschuss, bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, bei Auflösung des Vereins oder wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung in Textform länger als drei Monate mit der Beitragszahlung im Rückstand bleibt.
2. Der freiwillige Austritt ist zulässig,
 - a. für Einzelmitglieder zum Schluss des betreffenden Kalenderjahres unter Wahrung einer 4-wöchigen Kündigungsfrist
 - b. für fördernde Mitglieder zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist.Austrittserklärungen bedürfen der Textform.
3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es ehrenlose Handlungen begeht, wenn es den Zielen des Vereins und den auf der Satzung beruhenden Beschlüssen des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung zuwiderhandelt oder wenn es das Ansehen des Vereins schädigt.
4. Über den Ausschluss des Mitgliedes entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragsstellung ist jedes Mitglied berechtigt. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied

samt Begründung in Textform zu übermitteln. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zum Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand über den Antrag mit einfacher Mehrheit zu entscheiden. Der Ausschluss wird dem betroffenen Mitglied in Textform mitgeteilt. Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein vereinsinternes Beschwerderecht zu.

§ 6 Rechte und Pflichten

1. Jedes ordentliche und außerordentliche Mitglied hat das Recht die bestehenden Einrichtungen zu benutzen, an den Übungen teilzunehmen und sich an den Mitgliederversammlungen und Wahlen zu beteiligen. Es kann in jedes Vereinsorgan gewählt und zu jeder ehrenamtlichen Tätigkeit berufen werden. Voraussetzung hierfür ist allein seine Eignung.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet die Satzung einzuhalten, die Beschlüsse der Vereinsorgane auszuführen und die Interessen des Vereins in jeder Hinsicht zu wahren.
3. Die Beendigung der Mitgliedschaft enthebt das bisherige Mitglied nicht seinen vor dem Ausscheiden entstandenen Verpflichtungen gegenüber dem Verein.
Das ausgeschiedene Mitglied hat keinen Anspruch an das Vereinsvermögen und muss vereinseigene Gegenstände herausgeben.
4. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte aus der Mitgliedschaft.
5. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme verpflichtet.

§ 7 Beitrag

1. Der Jahresbeitrag für die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder wird durch die Mitgliederversammlung nach Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes mit Stimmenmehrheit festgelegt.
2. Der Mitgliedsbeitrag sollte mindestens halbjährlich bargeldlos auf das Konto der Behinderten-Sport-Gemeinschaft abgeführt werden.
3. Der Beitrag von Fördermitgliedern ist individuell und kann vom Fördermitglied frei gewählt werden.
4. SEPA-Lastschriftverfahren ist bei einer Mitgliedschaft verpflichtend.
5. Die Mitgliedschaft unterscheidet aktive und passive Mitglieder. Aktive Mitglieder leisten den üblichen Mitgliedsbeitrag und können alle Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen; passive Mitglieder nutzen nicht die sportlichen Angebote des Vereins; für sie steht die Förderung des Vereins im Vordergrund.
6. Die Ehrenmitgliedschaft ist in der Regel beitragsfrei. Abweichungen hiervon werden vom Gesamtvorstand mit 2/3 Stimmenmehrheit festgesetzt.
7. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen des Namens, der Bankverbindung, der Anschrift, der Telefonnummer sowie der E-Mail-Adresse mitzuteilen.
8. Der geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder-pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 8

Organe

Der Verein hat folgende Organe

1. die Mitgliederversammlung
2. den geschäftsführenden Vorstand
3. den Gesamtvorstand, bestehend aus geschäftsführendem und erweitertem Vorstand

§ 8.1

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung:
 - 1.1. ist das oberste Organ des Vereins
 - 1.2. in ihr hat jedes Mitglied, auch Ehrenmitglieder eine Stimme
 - 1.3. verbietet die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder
 - 1.4. findet einmal jährlich als ordentliche Versammlung statt. Sie wird vom geschäftsführenden Vorstand mit einer Frist von mindestens 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung in Textform einberufen und vom Vorsitzenden oder einem Vorstandsmitglied geleitet.
Die Tagesordnung setzt der 1. Vorsitzende bzw. der geschäftsführende Vorstand fest.
 - 1.5. Nach Bedarf kann der Gesamtvorstand beschließen auch außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder eine Versammlung schriftlich unter Angabe von Gründen beantragen.
 - 1.6. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn geheime Abstimmung beantragt wird, entscheidet darüber die Mehrheit der Anwesenden in der Mitgliederversammlung. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
 - 1.7. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen.
 - 1.8. Die Mitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfer und einen Vertreter für die jährliche Kassenprüfung. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Kassenprüfer prüft die Vereinskasse und erstattet der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.
 - 1.9. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - a. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes sowie des Schatzmeisters
 - b. Satzungsänderungen
 - c. Bestimmung eines Wahlleiters
 - d. Entgegennahme des Kassenprüfberichtes sowie der Berichte des Gesamtvorstandes
 - e. Beschlussfassung über Finanzen sowie der Beitragsordnung
 - f. Auflösung des Vereins

§ 8.2

Der Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
 - 1.1. der / dem 1. Vorsitzenden
 - 1.2. der / dem 2. Vorsitzenden
 - 1.3. der / dem Schatzmeisterin / Schatzmeister
- 1.4. Zur erweiterten Meinungsbildung kann der geschäftsführende Vorstand z.B. um Beisitzer, Schriftführer, Gerätewart und Sportwart zum Gesamtvorstand erweitert werden.
Der erweiterte Vorstand wird vom geschäftsführenden Vorstand vorgeschlagen und in der Mitgliederversammlung mehrheitlich bestätigt.
- 1.5. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Leitung des Vereins.
2. Aufgaben des geschäftsführenden Vorstands sind insbesondere:
 - a. Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung
 - b. Kostenkontrolle, Finanzplanung, Buchführung
 - c. Erstellung der Vereinsordnung für den Sportbetrieb bzw. dessen fachgerechte Übertragung
3. Der Gesamtvorstand hält zur Vereinsführung mindestens 1 Sitzung im Halbjahr ab, zu der der Vorsitzende oder sein Stellvertreter einlädt.
4. Der Gesamtvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit; jedes Mitglied hat eine Stimme.
Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit, die Stimme seines Vertreters. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
5. Über alle Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
6. Vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne §26 BGB sind der 1. Vorsitzende oder der / die 2. Vorsitzende mit der / dem Schatzmeisterin / Schatzmeister.

§ 9

Wahlen

1. Sämtliche Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von drei Jahren durch Mehrheitsbeschluss in der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt; eine Wiederwahl ist zulässig.
Scheidet der 1. Vorsitzende durch Tod, Amtsniederlegung oder auf sonstige Weise aus dem Vorstand aus, so rückt der 2. Vorsitzende an seine Stelle. Für die erforderliche Neuwahl ist binnen 4 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
Fällt auch der 2. Vorsitzende vorzeitig aus, so tritt zur Neuwahl in der außerordentlichen Mitgliederversammlung an seine Stelle ein vom Gesamtvorstand aus seinen Reihen gewähltes Vorstandsmitglied.
2. Alle festgesetzten Versammlungen sind durch den geschäftsführenden Vorstand mindestens 6 Tage vorher mit Tagesordnung in Textform einzuladen.

§ 10 Abberufung

1. Verstoßen Vorstandsmitglieder gegen die Interessen des Vereins so hat der Gesamtvorstand das Recht und die Pflicht diese Vorstandsmitglieder mit sofortiger Wirkung zu beurlauben. In diesem Falle ist innerhalb einer Frist von 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die über eine weitere Verwendung zu beschließen hat.
2. Den betreffenden Vorstandsmitgliedern ist Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Rechtfertigung oder Stellungnahme in der Mitgliederversammlung zu geben.

§ 11 Auflösung

Die Behinderten-Sport-Gemeinschaft kann nicht aufgelöst werden, solange noch zehn Mitglieder aktiv an den Sportveranstaltungen teilnehmen. Sollte diese Zahl unterschritten werden, so kann eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anders beschließt, sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

§ 12 Zusammenschluss mit anderen Behinderten-Sportgemeinschaften

Der Zusammenschluss mit einer anderen Behinderten-Sportgemeinschaft kann in einer für diesen Zweck einberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 13 Änderung der Satzung

Eine Änderung der Satzung kann nur in einer Jahreshauptversammlung oder in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die die 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich macht.

§ 14 Verbandsmitgliedschaften

Die Behinderten-Sport-Gemeinschaft Neukirchen-Vluyn e.V. ist dem Behinderten- und Rehabilitationssportverband Nordrhein-Westfalen e.V. (BRSNW) angeschlossen und erkennt dessen Satzung an.

Ferner ist der Verein Mitglied im Kreissportbund Wesel, dem Stadtsportverband NV sowie den für die betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden.

Zur Durchführung der Vereinsaufgaben kann der geschäftsführende Vorstand über den Ein- und Austritt in Bünde, Verbände und Organisationen beschließen.

§ 15 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 16 Sonstige Bestimmungen

1. Der Verein haftet nicht für fahrlässig verursachte Schäden und Verluste, die Mitgliedern bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen bzw. einer sonst für den Verein erfolgten Tätigkeit erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch bestehende Versicherungen gedeckt sind.
2. Die Haftung des Vorstandes, von ehrenamtlichen Tägigen und Organ- oder Amtsträgern ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt.
3. Zur Erfüllung der Vereinsaufgaben müssen personenbezogene Daten der Mitglieder erhoben und verarbeitet werden. Dies geschieht nach den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).
Allen Organen des Vereins, allen Mitgliedern oder sonst für den Verein Tägigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein heraus.

§ 17 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit dem Eintrag ins Vereinsregister in Kraft.

Änderung der Satzung vom 17.03.2000 aufgrund der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 22.10.2025

Neukirchen-Vluyn, den 22.10.2025

Günter Möwius
1. Vorsitzender

Klaus-Paul Rosellen
2. Vorsitzender

Helga Rosellen-Frank
Schatzmeisterin